

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

SATZUNG **der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn,** **über die Bildung eines Klimabeirates**

Aufgrund der §§ 4, 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 153), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Tangstedt vom 08.06.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde Tangstedt bildet zur Wahrung der Interessen der dem Klima- und Naturschutz verbundenen Einwohner*innen einen Klimabeirat. Der Beirat ist in seiner Arbeit unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Klimabeirat ist kein Organ der Gemeinde. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches verpflichten sich die Organe (Bürgermeister*in und Gemeindevertretung) und Ausschüsse, den Klimabeirat in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und Stellungnahmen einholen.

§ 2 **Aufgaben**

- (1) Der Klimabeirat vertritt die Interessen der dem Klima- und Naturschutz verbundenen Einwohner*innen in der Öffentlichkeit gegenüber den Organen und Ausschüssen in Belangen des Klima- und Naturschutzes. Der Klimabeirat soll die Gemeinde Tangstedt bei der angestrebten Klimaneutralität zum Jahr 2035 unterstützen.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zum Klima- und Naturschutz an. Hierfür unterstützt er die dazu notwendige Kommunikation zwischen Einwohnerschaft, Organen und Ausschüssen und fördert damit die fachliche Diskussion über die Ziele und Umsetzung kommunaler Klima- und Naturschutzpolitik. Der Klimabeirat arbeitet eng mit den Vereinen und Verbänden zusammen.
- (3) Der Klimabeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der der Gemeindevertretung zuzuleiten ist. Er fördert die Klima- und Naturschutzaktivitäten. Er tut dies durch Veröffentlichung der Empfehlungen / Stellungnahmen auf der Gemeinde-Homepage und ist über die E-Mail-Adresse klimabeirat@tangstedt-stormarn.de ansprechbar.
- (4) Zu den Aufgaben des Klimabeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Organe und Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die den Klima- und Naturschutz betreffen.
- (5) Die Beratungsfunktion erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:
 - nachhaltigen Klimaschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen, Arten- und Naturschutz (Erhalt der Biodiversität),
 - nachhaltige- regionale Landwirtschaft,
 - nachhaltige Mobilität,
 - nachhaltiges ökologisches und gemeinwohlorientiertes Bauen,

- Weiterentwicklung der kommunalen Aktivitäten in den für den Klima- und Naturschutz relevanten Handlungsfeldern.
- (6) Dem Klimabeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den klima- und naturschutzrelevanten Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, dem nicht entgegenstehen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Klimabeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt und mindestens drei Monate in der Gemeinde Tangstedt mit Hauptwohnung wohnhaft sind. Es können von der Gemeindevertretung stellvertretende Beiratsmitglieder gewählt werden.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse dürfen aus Gründen der Interessenskollision dem Beirat nicht angehören.
- (3) Bei der Zusammensetzung des Klimabeirates ist darauf hinzuwirken, dass dem Klimabeirat möglichst alle Geschlechter angehören.
- (4) Der Klimabeirat wählt eine*n Vorsitzende*n, eine Stellvertretung sowie eine*n Schriftführer*in (Vorstand). Der Vorstand vertritt den Klimabeirat und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Der Vorstand wird unter der Leitung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gewählt.
- (5) Die / der Vorsitzende bzw. ihre / seine Vertreter*in leitet die Versammlung des Klimabeirates sowie des Vorstandes.

§ 4 Wahl der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Klimabeirates und deren Stellvertretungen sind von der Gemeindevertretung für die Dauer einer Wahlzeit der Gemeindevertretung zu wählen.
- (2) Für das Wahlverfahren werden die dem Klima- und Naturschutz verbundenen Vereine und Verbände in der Gemeinde um Abgabe eines Wahlvorschlages gebeten, wie z.B.:
- Aktivregion Alsterland
 - ASV Angelsportverein „Proppenkieker“
 - Bezirksbauernverband S-H
 - Förderverein für ökologische Entwicklung Gut Wulksfelde e.V.
 - Hegering des Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
 - INKAW e.V.
 - Jagdgesellschaft Wilstedt
 - LandFrauenVerein Tangstedt und Umgebung e.V.
 - Landjugend Wilstedt
 - Landwirtschaftlicher Verein für Hamburg & Umgebung e.V.
 - Naturschutzverein Tangstedt e.V.

- (3) Zusätzlich wird durch ortsübliche Bekanntmachung mindestens sechs Wochen vor der Wahl auf die Beiratswahl hingewiesen. Jede wahlberechtigte Person kann sich zur Wahl aufstellen.
- (4) Die Wahlvorschläge sind der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung der Gemeindevertretung, in der die Wahl vorgesehen ist, zuzuleiten.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ende der Wahlzeit aus dem Beirat aus, erfolgt eine Nachwahl durch die Gemeindevertretung.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Klimabeirat gibt sich zur Erledigung seiner inneren Angelegenheiten und seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Klimabeirat tritt mindestens viermal jährlich zu seiner Sitzung zusammen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung werden von der / dem Vorsitzenden festgelegt. Für das Bekanntmachungsverfahren sind die Bestimmungen aus der Hauptsatzung der Gemeinde Tangstedt anzuwenden. Die Vorgaben des § 34 Abs. 4 Gemeindeordnung S-H zur Ladungsfrist gelten analog für die Einladungen des Klimabeirates.
- (3) Terminliche Überschneidungen mit den Sitzungen der anderen kommunalpolitischen Gremien der Gemeinde Tangstedt sind zu vermeiden.
- (4) Jedes Beiratsmitglied kann beim Vorsitz die Einberufung einer Beiratssitzung unter Darlegung der Gründe und Beratungsgegenstände beantragen.
- (5) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sowie die übrigen Mitglieder*innen der Gemeindevertretung haben ein Teilnahmerecht an den Beiratssitzungen. Auf Wunsch ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (6) Die durch die Tätigkeit des Klimabeirates entstehenden finanziellen und sachlichen Aufwendungen werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel von der Gemeinde getragen.
- (7) Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Gemeindevertretung festzulegende Entschädigung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangstedt, 14.06.2022

(L.S.)

gez. Jürgen Lamp
(Bürgermeister)

Vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, den 17.06.2022

A M T I T Z T S T E D T
Der Amtsvorsteher
gez. Dwenger